



# **Satzung**

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

**Deutscher Großhandelsverband Haustechnik e.V.**

und die Kurzbezeichnung **DG Haustechnik**.

Der Verbandssitz ist Bonn.

## § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

## § 3 Zweck

1.0 Der Verband bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss und die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von Unternehmen und Betrieben des Fachgroßhandels Haustechnik zur Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen im In- und Ausland. Hierzu gehören im Rahmen der Möglichkeiten insbesondere:

1.1 Wahrnehmung der beruflichen, fachlichen, wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Interessen und Zusammenarbeit mit

Behörden und staatlichen Organen,  
Körperschaften,  
Industrie,  
Handel,  
Verarbeitern,  
Verbrauchern,  
Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Gruppen usw.

sowie deren organisatorischen Zusammenschlüssen im In- und Ausland;

1.2 Förderung und Zusammenarbeit der Haustechnik-Fachgroßhandelsunternehmen mit den Unternehmen der nächsten Wirtschaftsstufe, insbesondere den handwerklichen und industriellen Verarbeitungsbetrieben;

1.3 Förderung des lautereren Wettbewerbs;

1.4 Wahrung der Interessen als markteteiligte bzw. anhörungspflichtige Wirtschaftsstufe auf wettbewerblichem Gebiet;

1.5 Betätigung als Rationalisierungsverband einschließlich der Förderung, Prüfung und Durchführung von Vorschriften und Normungs-, Typungs- und Spezialisierungsvorhaben unter besonderer Beachtung von Sicherheitsbestimmungen im Bereich wettbewerbsrechtlicher und technischer Vorschriften; hierzu gehört erforderlichenfalls die angemessene Beteiligung von organisierten Gruppen der Lieferanten und/oder Abnehmer;

1.6 Betätigung als Wirtschaftsverband im Geltungsbereich von Notstandsgesetzen und -maßnahmen;

1.7 Förderung des Berufsstandes, insbesondere durch Unterrichtung und Beratung in Grundsatzfragen des Marktes und Wettbewerbs, der Wirtschaftspolitik, des Wirtschafts- und Sozialrechts, der Betriebswirtschaft, von Finanz- und Steuerfragen, der Ausbildung und Schulung, der Werbung usw. sowie durch überbetrieblichen und zwischenbetrieblichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch, Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Berichterstattung;

1.8 Erwerb von Mitgliedschaften und Beteiligungen, die dem Verbandszweck dienen.

2.0 Jede parteipolitische und konfessionelle Betätigung ist untersagt.

## § 4 Verbandssortiment

Die verbandliche Betreuung umfasst alle Artikel, die handelsüblich zum Sortiment des Fachgroßhandels für Haustechnik mit dem Schwergewicht für Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimabedarf gehören.

## § 5 Mitgliedschaft

1.0 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2.0 Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

2.1 Haustechnik-Fachgroßhandels-Unternehmen sowie

2.2 Haustechnik-Fachgroßhandels-Unternehmen mit Zweigniederlassungen / verbundene Unternehmen.

Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied kann erworben werden von:

2.3 Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen, deren Mitglieder bzw. Gesellschafter Haustechnik-Fachgroßhandels-Unternehmen gem. § 5 Abs. 2.1 oder 2.2 sind, soweit mindestens ein Mitglied des DG Haustechnik der Einkaufskooperation bzw. Verbundgruppe angehört.

3.0 Aufnahmevoraussetzungen

3.1 Nachweis der Gewerbeanmeldung und Handelsregistereintragung:

Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Behörde und Eintragung in das Handelsregister als Fachgroßhandelsunternehmen des in § 4 genannten haustechnischen Fachsortiments mit Sitz im Verbandsgebiet.

3.2 Selbstständigkeit / Unabhängigkeit:

Nachweis der organisatorischen Selbstständigkeit sowie wirtschaftliche, finanzielle und personelle Unabhängigkeit von

- Lieferanten des haustechnischen Fachsortiments (vgl. § 4) und

- dem typischen Kundenkreis des Fachgroßhandels für Haustechnik.

3.3 Persönliche und haustechnisch-fachliche Eignung:

Diese ist für Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Leitende Angestellte durch mindestens 3-jährige kaufmännische Betätigung und/oder nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung im Fachgroßhandel für Haustechnik (vgl. § 4) nachzuweisen.

Mindestens eine der genannten Personen muss als Ausbilder im Fachgroßhandel für Haustechnik geeignet sein. Der Nachweis kann durch Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer geführt werden.

Ausnahmen von der Vorschrift 3.3 können zugelassen werden, wenn die kaufmännische und haustechnisch-fachliche Eignung nach obigen Grundsätzen auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

3.4 Erfüllung der Fachgroßhandelsfunktionen:

Nachweis der Betätigung als Fachgroßhandelsunternehmen für Haustechnik in solchem Umfang, dass durch die Erfüllung der branchenüblichen Funktionen zur Lösung der Berufsaufgaben wirkungsvoll beigetragen werden kann.

Hierzu gehören mindestens:

3.4.1 Nachweis der dauernden Führung des haustechnischen Fachsortiments (Vollsortiment in Sanitär- und/oder Heizungs- und/oder Klima-, Lüftungs-Artikeln) und einer für die Funktionserfüllung ausreichenden Lagerhaltung; ein Vollsortiment beinhaltet das regelmäßige Führen eines repräsentativen Querschnitts der wesentlichen Warengruppen des jeweiligen Sortiments.

3.4.2 Nachweis der ständigen Ausstellung der Produkte in einem branchenüblichen und dem Geschäftsumfang angemessenen Umfang in einem oder mehreren Schau-räumen. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 14) hat das Recht, verbindliche Richt-

linien über Art und Umfang der ständigen Ausstellung entsprechend der Branchenübung des ausstellenden Fachgroßhandels zu erlassen.

- 3.4.3 Nachweis des Einkaufs im Großen von einer Vielzahl von Lieferanten im freien Markt auf eigene Rechnung und eigene Gefahr.
- 3.4.4 Nachweis der Warenbestellung im branchenüblichen Umfang auf das eigene Lager.
- 3.4.5 Nachweis des ständigen Wiederverkaufs an den typischen Kundenkreis des Fachgroßhandels für Haustechnik, überwiegend im freien Markt auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und bestehender Handelsbräuche sowie der allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gefahrenabwehr im Bereich der Haustechnik. Die Abnehmer müssen die fachgerechte Verarbeitung des gelieferten Materials gewährleisten.
- 3.4.6 Nachweis des Wiederverkaufs, überwiegend im freien Markt, liegt nur dann vor, wenn der Umsatz des haustechnischen Fachsortiments mit Abnehmern getätigt wird, mit denen das Unternehmen oder dessen Inhaber und/oder Gesellschafter nicht verbunden sind.
- 3.4.7 Nachweis der Erfüllung der Kreditfunktion in branchenüblicher Weise.
- 3.4.8 Nachweis der nicht nur gelegentlichen Erfüllung der üblichen Beratungsfunktion des Fachgroßhandels, insbesondere durch
  - die Beschäftigung von geschultem Fachpersonal in den Schauräumen und im Außendienst,
  - Kalkulation der Materialkosten nach Leistungsverzeichnis zur Unterstützung der Teilnahme des Handwerks an Ausschreibungen,
  - Beratung in Bezug auf historische Ersatzteile (einschließlich deren Beschaffung).
- 3.4.9 Nachweis der nicht nur gelegentlichen Erfüllung der üblichen Dienstleistungsfunktionen des Fachgroßhandels, insbesondere durch
  - Lagerbevorratung von Bestellware für das Handwerk,
  - Terminlieferung bedarfsgerechter Teilmengen an und auf die Baustelle,
  - Einrichtung und Betrieb eines Notdienstes,
  - ein branchenübliches Schulungsangebot für das Handwerk.
- 3.4.10 Soweit es auf die Branchenübung ankommt, so ist allein auf den Fachgroßhandel, der die o.g. Funktionen erfüllt, abzustellen.

### 3.5 Unternehmen mit Zweigniederlassungen /verbundene Unternehmen:

Unternehmen mit Zweigniederlassungen oder verbundene Unternehmen (sinngemäße Anwendung der §§ 15 ff. AktG) erwerben die Mitgliedschaft für das gesamte Unternehmen durch die Zentrale.

Für Unternehmen, in welchen nur einzelne Zweigniederlassungen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag eine auf die Zweigniederlassung oder das verbundene Unternehmen abgestellte Sonderregelung durch den Geschäftsführenden Vorstand herbeigeführt werden.

### 3.6 Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen:

Für Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen, in denen nur einzelne Mitglieder bzw. Gesellschafter die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag eine auf diese Mitglieder bzw. Gesellschafter abgestellte Sonderregelung durch den Geschäftsführenden Vorstand herbeigeführt werden.

#### 4.0 Versagung der Mitgliedschaft

Einschlägige Fachgroßhandelsfirmen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere nicht:

Fertigungsbetriebe, Konstruktions- und Montagebüros, ausschließliche Werksauslieferungs- und Konsignationslager, reine oder schwerpunktmäßige Versandhändler, die ihre Produkte vorwiegend im Fernabsatz anbieten und die in Ziffer 3.4.2/ 3.4.8/ 3.4.9 genannten Leistungen nicht, nur gelegentlich oder nur in Sonderfällen erbringen, Handwerks- und Verarbeitungsbetriebe, Handelsvertreter sowie Ingenieurbüros für Projektbearbeitung und -beratung, Einzelhandlungen, Handelsfirmen, die – wie Baustoff-, Eisenwaren- und Eisenhandelsfirmen – einzelne Waren des Fachsortiments gelegentlich oder in Sonderfällen absetzen, Zusammenschlüsse von Handwerks-, Handels-, Industrie- und Versorgungsunternehmen, Einkaufsringe, Ein- und Verkaufsgenossenschaften, zentrale Materialbeschaffungsstellen, Agenten- und Vertreterfirmen, Generalunternehmer, Firmen, die in wirtschaftlichem und/oder personellem Zusammenhang mit Firmen einer der vorgenannten Betriebsart stehen usw., und zwar unabhängig von der jeweiligen Rechtsform.

5.0 Alle Nachweispflichten liegen beim Antragsteller.

6.0 Ausnahmen von den Regelungen in § 5 kann der Geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist auf Formblatt an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Auskünfte, die zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag für notwendig erachtet werden, sind zu erteilen; sie sind vertraulich zu behandeln. Aufnahmeantrag und Unterlagen werden Eigentum des Verbandes.
3. Wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, ist der Verband nach erfolgter Aufnahme zum Ausschluss berechtigt. Als unrichtig ist auch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen anzusehen, deren Bekanntgabe nach Treu und Glauben gefordert werden kann.
4. Vor Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der zuständige Bezirks-Obmann zu hören.
5. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet nach den Bestimmungen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Obmanns über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mit Begründung und Belehrung über die verbandsinternen Rechtsmittel dem Antragsteller und dem zuständigen Bezirks-Obmann mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller sowie der zuständige Bezirks-Obmann binnen drei Monaten nach Zugang der Entscheidung den Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
6. Während des Aufnahmeverfahrens sind Verfahren zur Erzwingung der Aufnahme vor Gericht oder Behörde ausgeschlossen. Das Aufnahmeverfahren endet mit Zugang des Beschlusses über die Aufnahme oder des Bescheides über die endgültige Ablehnungsentscheidung des Vorstandes.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle den Wegfall bzw. Änderungen einzelner oder aller Voraussetzungen der Mitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen.  
Das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen kann von der Geschäftsführung jederzeit überprüft werden.

### **§ 7 Rechte aus der Mitgliedschaft**

- 1.0 Die Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere auf
  - 1.1 Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes sowie
  - 1.2 Beratung, Betreuung, Förderung, Unterrichtung und Vertretung im Rahmen des Verbandszwecks. Die Vertretung von Einzelinteressen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein überwiegendes Gesamtinteresse besteht.

- 1.3 Die Mitglieder nach §5 Abs. 2.1 und 2.2 haben das Recht auf Ausübung des Stimmrechts gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Stimmrechtsordnung; Die assoziierten Mitglieder nach §5 Abs. 2.3 (Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen) haben kein Stimmrecht.
- 2.0 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten voraus.

## **§ 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- 1.0 Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - 1.1 den Verband und seine satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern sowie die Beschlüsse und Maßnahmen seiner Verbandsorgane zu beachten und durchzusetzen;
  - 1.2 die ihm zur Kenntnis gelangten Verletzungen der Satzung und der auf ihr beruhenden Beschlüsse unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen;
  - 1.3 Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen bei Fälligkeit zu zahlen.
  - 1.4 Die assoziierten Mitglieder gemäß §5 Abs. 2.3 (Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen) verpflichten sich, den DG Haustechnik bei der Mitgliederwerbung innerhalb der Einkaufskooperation bzw. Verbundgruppe zu unterstützen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.0 Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1 durch Kündigung des Mitglieds mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand die Wirksamkeit einer Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt anerkennen;
  - 1.2 durch Aufgabe des Betriebes, Beantragung eines Insolvenzverfahrens, rechtswirksame Löschung der Firma im Handelsregister sowie rechtskräftiges behördliches Betätigungsverbot;
  - 1.3 durch Ausschluss,
    - 1.3.1 wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung ganz oder teilweise entfallen;
    - 1.3.2 wenn Mitgliedschaftsverpflichtungen durch groben Verstoß verletzt, die Interessen des Verbandes oder der Branche geschädigt werden oder wenn dem Verbandszweck zuwidergehandelt wird;
    - 1.3.3 wenn beschlossene Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen nach Inverzugsetzung und unter Hinweis auf die Folgen auch nach der 3. Mahnung nicht gezahlt werden. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig;
    - 1.3.4 im Falle des § 6 Ziff. 3.
- 2.0 Der Ausschluss ist in den Fällen des 1.3.1 und 1.3.2 erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung/Abmahnung ist entbehrlich, wenn das Mitglied das satzungskonforme Verhalten ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die den sofortigen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 3.0. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zu übermitteln. Der Ausschluss wird mit Zugang bei dem Mitglied wirksam, wenn sich nicht aus der Mitteilung über den Ausschluss im Einzelfall etwas Anderes ergibt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des begründeten Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen, Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde hat bis zum Zugang der endgültigen Entscheidung des Vorstands aufschiebende Wirkung. § 6 Ziff. 6 gilt entsprechend.

- 4.0 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Eingezahlte Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet. Ansprüche auf das Verbandsvermögen sowie Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Finanzierung**

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen gedeckt.

## **§ 11 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

1. Mitgliederversammlung (MV),
2. Vorstand,
3. Geschäftsführender Vorstand (GV),
4. Obleuteversammlung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1.0 Oberstes Verbandsorgan ist die MV.

2.0 Die MV bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.

Ihr obliegt insbesondere

- 2.1 Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung,
- 2.2 Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 2.3 Wahl des Vorstandes,
- 2.4 Wahl der Rechnungsprüfer,
- 2.5 Verabschiedung einer Beitragsordnung,
- 2.6 Verabschiedung eines Rahmen-Haushaltsplanes (Höchstbeträge), für drei Jahre – entsprechend der Wahlperiode,
- 2.7 Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- 2.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 23,
- 2.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gemäß § 24.

3.0 Die MV wird einberufen

3.01 als ordentliche MV jährlich,

3.02 als außerordentliche MV auf Beschluss des GV, des Vorstandes oder schriftlich zu begründenden Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder nach dem Stand vom 31.12. des vorausgegangenen Jahres.

3.1 Die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.

Zusatz- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sollen, finanzwirksame Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Spätere Anträge können mit einfacher Stimmenmehrheit der Sitzungsteilnehmer zugelassen werden, soweit diese Satzung nicht qualifizierte Mehrheit erfordert.

3.2 Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

4.0 Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder gem. §5 Abs. 2.1 und 2.2 ausgeübt.

4.1 Einzelheiten regelt eine von der MV zu verabschiedende Stimmrechtsordnung. Die Stimmrechtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

- 4.2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - 4.3 Stimmberechtigt ist nachstehender Personenkreis:  
Inhaber von Einzelfirmen, persönlich haftende Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften, GmbH-Geschäftsführer, Vorstands-Mitglieder von Aktiengesellschaften sowie Prokuristen.
  - 4.4 Ein Mitglied kann bis zu fünf weitere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten; die Vollmachten sind vor Beginn der MV bei der Geschäftsführung zu hinterlegen.
- 5.0 Zugelassen zur MV sind nur Mitglieder sowie Geschäftsführer des Verbandes. Ausnahmen kann der GV zulassen. Die Zulassung von Beiständen ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Vorstand**

- 1.0 Der Vorstand besteht aus höchstens 12 Personen.
  - 1.1 6 Personen werden unmittelbar durch die MV aus dem Mitgliederkreis durch Listenwahl gewählt.
  - 1.2 Bis zu 6 weitere Personen können durch die MV im Wege direkter Personenwahl hinzugewählt werden. Weitere Personen können durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Mitgliederkreis bis 6 Wochen nach der Wahl berufen (kooptiert) werden, bis zum Erreichen der Höchstzahl gem. Ziff. 1.0.
  - 1.3 Wählbar und kooptierbar sind bisherige Vorstandsmitglieder sowie die in § 12 Ziff. 4.3 genannten Personen aus dem Kreise der Mitglieder, wobei für Prokuristen die Zustimmung des Unternehmers nachzuweisen ist.
  - 1.4 Im Vorstand sollen die Sortimente Heizung – Sanitär, die Regionen Nord – Mitte – Süd sowie große – mittlere/kleinere Unternehmen angemessen vertreten sein.
  - 1.5 Einzelheiten der Wahl sind in einer vom Vorstand zu verabschiedenden Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes zu regeln. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.
- 2.0 Der Vorstand ist Initiativ-, Auftrags- und Kontrollorgan. Ihm obliegt insbesondere
  - 2.1 Erledigung aller Aufgaben, die nicht der Zuständigkeit der MV vorbehalten oder dem GV übertragen sind;
  - 2.2 Festlegung von Arbeitsprogramm und Tätigkeitsrichtlinien;
  - 2.3 Wahl des GV, darunter den 1. und 2. Vorsitzenden;  
berufene (kooptierte) Mitglieder des Vorstandes können nicht 1. und 2. Vorsitzender sein;
  - 2.4 Verabschiedung einer Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes und Geschäftsordnungen für die Verbandsbezirke und die Ausschüsse;
  - 2.5 Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes und Genehmigung der Jahresabrechnung bei gleichzeitiger Überprüfung der Beitragsordnung;
  - 2.6 Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - 2.7 endgültige Entscheidung in Aufnahme- und Ausschlussverfahren;
  - 2.8 Bestätigung der Einrichtung von Verbandsbezirken.
- 3.0 Der Vorstand wird einberufen
  - 3.01 auf Weisung des GV in der Regel zweimal jährlich; die Einladung ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen;
  - 3.02 wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragt.
  - 3.1 Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
  - 3.2 In eiligen Fällen, zur Kostenersparnis und in sonstigen Fällen, kann der GV eine schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche Beschlussfassung des Vorstandes herbeiführen.



Ein solcher Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes eine Erklärung abgeben und hiervon 3/4 zugestimmt haben.

- 4.0 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.0 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus oder ist es auf längere Zeit verhindert, so beruft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein Ersatzmitglied, dessen Amtsdauer bis zur nächsten Wahl bzw. bis zur Beendigung der Verhinderung läuft.

#### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

- 1.0 Der GV leitet den Verband in dem von MV und Vorstand gesetzten Rahmen.
  - 1.1 Der GV besteht aus 6 Personen. § 13 Ziff. 1.4 gilt entsprechend.
  - 1.2 Der 1. Vorsitzende des GV ist zugleich Vorsitzender von Vorstand und MV.  
Im Verhinderungsfalle führt ein anderes Mitglied des GV den Vorsitz.
  - 1.3 § 13 Ziff. 5.0 gilt entsprechend. Die Ersatzwahl erfolgt durch den Vorstand aus seiner Mitte.
  - 1.4 Der GV bleibt bis zur Wahl des neuen GV im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.0 Dem GV obliegt insbesondere
  - 2.1 Leitung des Verbandes, Verwaltung des Verbandsvermögens und Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen vorbehalten sind;
  - 2.2 Vorbereitung der MV und der Sitzungen des Vorstandes sowie Durchführung der dort gefassten Beschlüsse;
  - 2.3 Festlegung der Richtlinien für die Geschäftsführung (Geschäftsordnung);
  - 2.4 Bestellung der Geschäftsführer;
  - 2.5 Einrichtung von Verbandsbezirken und Ausschüssen, Bestätigung von Obleuten und Stellvertretern von Verbandsbezirken, Berufung von Obleuten und Mitgliedern von Ausschüssen, Berufung von Sachbearbeitern für die Behandlung von Grundsatz- und Fachfragen;
  - 2.6 Beschlussfassung in Aufnahme- und Ausschlussverfahren;
  - 2.7 Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts.
- 3.0 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; sie vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Intern leitet der 1. Vorsitzende den Verband. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird er durch ein anderes Mitglied des GV vertreten.
- 4.0 Der GV tritt auf Weisung des 1. Vorsitzenden bzw. seines amtierenden Stellvertreters im Bedarfsfall, in der Regel jedoch alle 2 Monate, zusammen.
  - 4.1 Der GV ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei den Beschlüssen ist Einstimmigkeit anzustreben.
  - 4.2 § 13 Ziff. 3.2 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Obleuteversammlung**

- 1. Die Obleuteversammlung besteht aus den Obleuten der vom GV eingerichteten Verbandsbezirke oder deren Stellvertretern. Ihr obliegt die Beratung von Vorstand und GV sowie die Koordinierung der bezirklichen Arbeit.
- 2. Die Obleuteversammlung tritt auf Weisung des 1. Vorsitzenden sowie auf Antrag von mindestens 20 % der Bezirksobleute zusammen. Sie soll in der Regel mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst vor der Mitgliederversammlung, tagen.
- 3. Obleute und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder des betreffenden Bezirks vom GV bestätigt.

4. Aufgabe des Obmannes ist die Durchführung von Bezirksversammlungen. Er hat den GV über alle Feststellungen und Ereignisse in seinem Gebiet zu informieren und sich für die Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des GV in seinem Bezirk einzusetzen.

#### **§ 16 Ausschüsse**

1. Der GV richtet im Bedarfsfall Ausschüsse als fachliche Beratungsgremien ein.
2. Obmann und Mitglieder von Ausschüssen werden gem. § 14 Ziff. 2.5 vom GV berufen. Nach Weisung des 1. Vorsitzenden nehmen die Obleute an Sitzungen der Verbandsorgane teil. Sie sind dem GV für ihre Tätigkeit verantwortlich.

#### **§ 17 Abstimmung**

1. Die Beschlussfassung in Vorstand, GV, Obleuteversammlung, Verbandsbezirken und Ausschüssen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

#### **§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Ehrenämter in Vorstand, GV, Rechnungsprüfung, Obleuteversammlung und Ausschüssen können wegen der hohen Verantwortlichkeit und zur Wahrung der Kontinuität der sachlichen Arbeit nur persönlich wahrgenommen werden. Der GV kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Inhaber von Ehrenämtern sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Vorgänge auch nach Beendigung ihrer Amtsdauer vertraulich zu behandeln.
3. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Einzelheiten können in einer vom Vorstand zu verabschiedenden Reisekostenordnung geregelt werden.

#### **§ 19 Rechnungsprüfer**

Zu Rechnungsprüfern sollen nur solche Personen gewählt werden, die im Verband kein anderes Amt bekleiden.

#### **§ 20 Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt von Versammlungen, Sitzungen und Beschlüssen der Verbandsorgane ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 21 Geschäftsführung**

1. Zur Durchführung der Verbandsaufgaben wird eine Geschäftsführung bestellt. Sie besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ihre Pflichten und Rechte sind vertraglich zu regeln.
2. Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit und Berichtspflicht gemäß der Rechtsordnung und den Beschlüssen, Weisungen und Richtlinien der Verbandsorgane nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Verschwiegenheit aus.
3. Die Geschäftsführung nimmt beratend an Sitzungen und Besprechungen teil, soweit nicht sie selbst betreffende Angelegenheiten erörtert werden.

4. Die Geschäftsführung wird für die Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesener Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt.
5. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung (§ 14 Ziff. 2.3).

## **§ 22 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

## **§ 23 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderung ist 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 24 Dauer und Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.  
Mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder muss gültig vertreten sein.  
Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der gültig vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Gleichzeitig ist über den genauen Zeitpunkt der Auflösung, die Bestellung eines Liquidators und die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.  
Kommt ein Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens nicht zustande, so gelten die Bestimmungen des BGB.
3. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann durch den Vorsitzenden dieser Versammlung mit der gleichen Tagesordnung eine neue MV einberufen werden. Diese MV beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig vertretenen Stimmen über die Auflösung.

## **§ 25 Behebung von Satzungsbeanstandungen**

Der GV ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister oder sonstige Behörden verlangen sollten, vorzunehmen. Der GV ist ermächtigt, für solche Änderungen Untervollmacht zur Durchführung dieser Aufgaben zu erteilen.

## **§ 26 Schlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Leipzig, 7. Dezember 2017

<p style="text-align: center;"><b>Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Registernummer VR 2176 am 4. April 2018</b></p>
--